



Fehlbewertungen im Raumordnungsverfahren

Raumordnungsverfahren

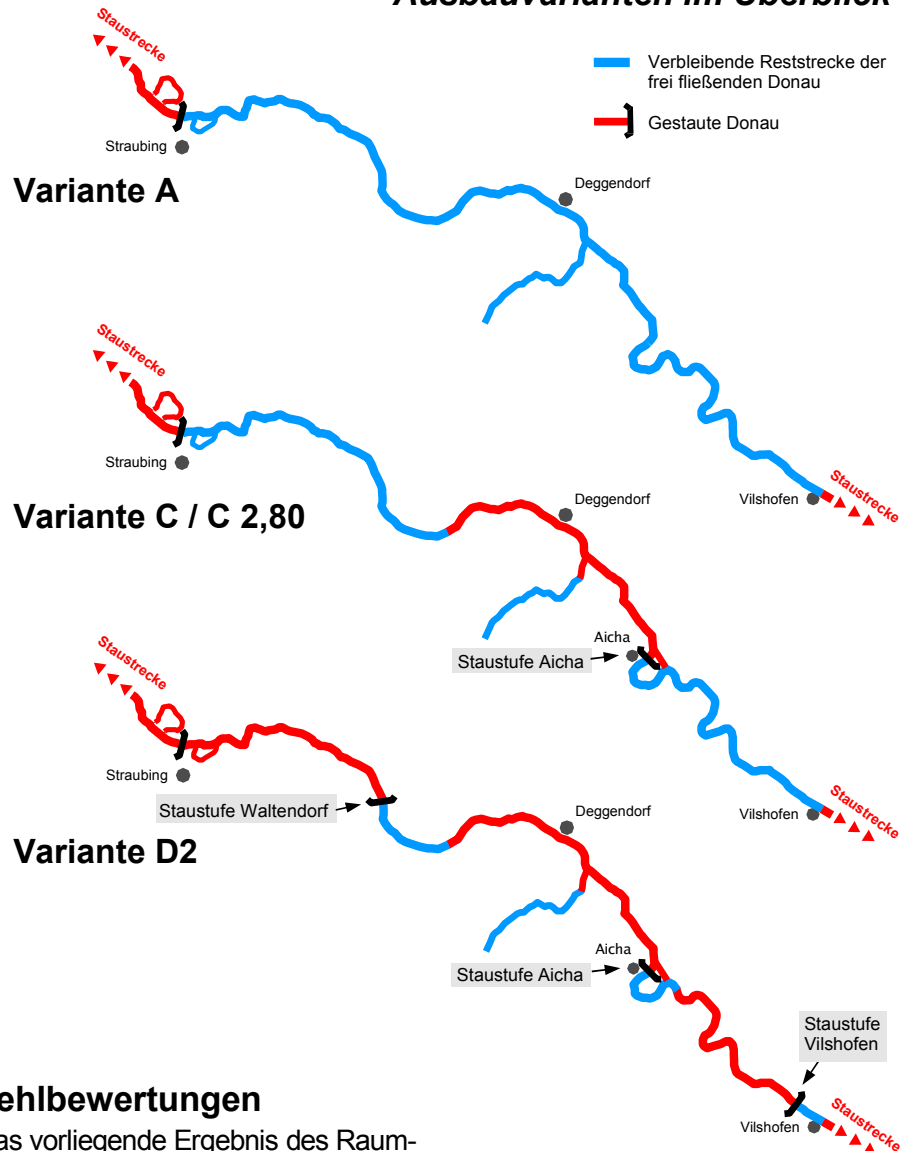
Am 8. März 2006 hat die Regierung von Niederbayern das Raumordnungsverfahren zum Ausbau der Wasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen abgeschlossen. Das Verfahren wurde auf Antrag der Bundesregierung am 12.11.2003 eingeleitet. Die „Landesplanerische Beurteilung“, mit der das Verfahren abgeschlossen wurde, stellt ein Gutachten dar, das im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen ist. Das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens kann im anschließenden Planfeststellungsverfahren in der Abwägung mit entsprechend schwerwiegenden Argumenten jedoch auch überwunden werden.

Planungsvarianten und Ergebnis

Ergebnis der Raumordnung war, dass nach Auffassung der Regierung von Niederbayern allein die Variante C mit der Untervariante C 2,80 (s. Grafiken rechts) den Anforderungen von Landesplanung und Raumordnung entspricht, sofern eine Reihe von Maßgaben erfüllt wird.

Die zusätzlich geprüften Varianten A (ausschließlich flussregulierende Verbesserungen der Fahrrinne) und D2 (Staufstufen bei Pleinting / Vilshofen, Aicha und Waltendorf) entsprechen den Anforderungen der Raumordnung nicht. Während die Variante A nach Auffassung der Raumordnungsbehörde das Ziel eines „bedarfsgerechten Ausbaus“ nicht erfüllt, wurden für die Variante D2 so schwerwiegende Konflikte mit den Zielen des Naturschutzes festgestellt, dass diese Variante als nicht raumverträglich bewertet wurde.

Ausbauvarianten im Überblick



Fehlbewertungen

Das vorliegende Ergebnis des Raumordnungsverfahrens war nur möglich, weil einige wichtige Sachverhalte eklatant falsch bewertet und gewichtet wurden. Dies betrifft

- die Frage, was unter einem „bedarfsgerechten Ausbau“ zu verstehen ist,
- falsche Annahmen zur Bewertung der Eingriffe und zur ökologischen Ausgleichbarkeit,
- das Fehlen einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Schiffahrt mit dem Fluss (links, bei Aicha) – oder Staufstufen als technische Bauwerke, die die Charakteristik eines Flusses vollständig ändern und ein strömendes in ein stehendes Gewässer verwandeln (Oberwasser der Staufstufe Straubing) ?

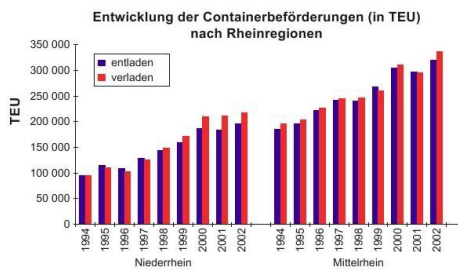


„Bedarfsgerechter Ausbau“ der Wasserstraße

Die Regierung von Niederbayern interpretiert das Ziel, die Wasserstraße „bedarfsgerecht“ auszubauen, ohne jede weitere Begründung und Untersuchung so, dass möglichst ganzjährig Schiffe mit einer Abladetiefe von 2,5m fahren können sollten. Da nach den vorliegenden Gutachten die Variante A diesen Wert nicht erreicht, wird diese negativ beurteilt, obwohl gegenüber dem Ausgangszustand von 1996 die Fahrrinntiefe von 1,7m auf 2,2m erheblich verbessert werden kann.

Die genannte Vorgabe übersieht jedoch völlig, dass der genannte Wert auf 1400 km der schiffbaren Donau zum Teil bei weitem nicht erreicht wird.

Außerdem liegen die zukünftigen Chancen der Wasserstraße vor allem in der Einbindung in Logistikketten, d.h. im Container- und RoRo-Verkehr. Hierfür sind die Durchfahrts Höhen unter den Brücken jedoch wichtiger als die Tiefe der Fahrrinne.



Zuwächse fast ausschließlich im Containerverkehr: Am Nieder- und Mittelrhein boomt der Containertransport, während der Transport mit Massengütern stagniert.

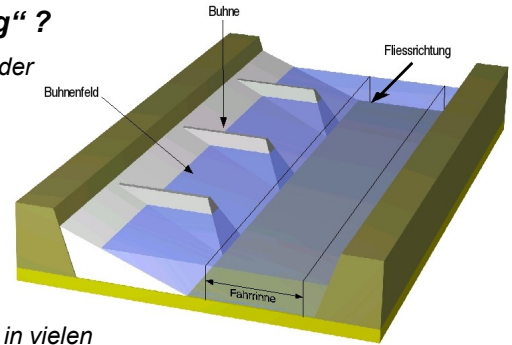
Staustrufen sind nicht ausgleichbar

Obwohl im Raumordnungsverfahren alle Fachbehörden und -verbände das vorliegende Ausgleichskonzept als ungeeignet bezeichnen, stützt sich die Regierung von Niederbayern auf die fachlich nicht haltbare Einzelmeinung der von der RMD bzw. dem Freistaat Bayern beauftragten Gutachter.

Nachuntersuchungen an bestehenden Staustrufen zeigen deutlich, dass deren Zerstörungen auch mit aufwändigen Maßnahmen nicht ausgeglichen werden können.

Was heißt „Flussregulierung“ ?

Seit vielen Jahrzehnten bestehen in der Donau Flussregulierungsbauwerke wie sog. Buhnen (s. Schema) und Parallelleitwerke. Sie haben die Funktion, bei Niedrigwasser den Abflussquerschnitt zu verengen, d.h. das Wasser im Bereich der Fahrrinne zu konzentrieren. In der Fahrrinne kann damit die Wassertiefe erhöht werden. In den sog. Bühnenfeldern sind mittlerweile in vielen Fällen hoch dynamische, wertvolle Lebensräume entstanden. Bei höheren Wasserständen werden Buhnen und Parallelleitwerke überströmt.



Staustrufen sind nicht FFH-verträglich

Es ist fachlich unbestritten, dass Staustrufen erhebliche Beeinträchtigungen der an der Donau bestehenden Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebiete bewirken.

Da die Zerstörungen nicht ausgeglichen werden können und mit der Variante A eine zumutbare und wesentlich verträglichere Alternative zur Verfügung steht, ist die Variante C / C 2,80 nach der FFH-Richtlinie unzulässig. Jede weitere Überlegung zu-

gunsten dieser Variante führt in eine planerische Sackgasse und bedeutet eine sinnlose Vergeudung von Steuergeldern.

Die Variante A bleibt die einzig mögliche Variante

Angesichts der Fehlbewertungen besteht kein Grund, die gültige Entscheidung für die Variante A zu ändern. Diese Variante ist auch die einzige Variante, die von den Menschen in der Region akzeptiert wird und die schnell realisiert werden kann.

Die betroffene Region will keine Staustrufen: Im Raumordnungsverfahren hat sich die Mehrheit der Gemeinden für die Variante A (grün), gegen die Folgen von Staustrufen (hellgrün) oder gar gegen jeden Ausbau (blau) ausgesprochen.

Über 23.000 Bürger und Bürgerinnen haben zudem Einwendungen gegen die Varianten C/C 2,80 und D2 und für den Erhalt der frei fließenden Donau unterschrieben.

